



**Satzung**  
**in der Fassung vom 29.04.2017**

**des Jagdschutz- und Jägervereins**  
**Ingolstadt e.V.**

Geschäftsstelle: Pettenkofenstr. 4, 85053 Ingolstadt  
Tel.: 0841 95678958  
Internet: [www.jaeger-ingolstadt.de](http://www.jaeger-ingolstadt.de)

**Satzung  
des  
Jagdschutz- und Jägervereins Ingolstadt e.V.**

**§ 1  
Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Jagdschutz- und Jägerverein Ingolstadt e.V.". Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Ingolstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2  
Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Jagdschutz- und Jägerverein Ingolstadt e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff der Abgabenordnung i. d .F. vom 16. März 1976 (AO 1977).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes.
- (3) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch
  - a) den Schutz und die Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt im Rahmen des Umwelt- und Naturschutzes sowie des Tierschutzes;
  - b) die Erhaltung und Schaffung eines den Erfordernissen der freilebenden Tierwelt angepassten Lebensraumes;
  - c) die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens als Mittel zur Erreichung des Satzungszweckes, insbesondere auch der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit;
  - d) den Zusammenschluss aller Jäger und Freunde des Jagdwesens im Gebiet der Stadt Ingolstadt und des ehemaligen nördlichen Landkreises Ingolstadt mit dem Ziel, die Interessen im Bereich des Satzungszweckes zu wahren und zu vertreten;
  - e) die Durchführung von Maßnahmen zur Sauberhaltung der Landschaft durch jährliche Dreck-weg-Aktionen;
  - f) die Bekämpfung von Wildseuchen, insbesondere der Tollwut, und die Aufklärung der Bevölkerung über den Schutz vor diesen Seuchen;
  - g) die Abhaltung von Ausbildungslehrgängen bei Bedarf für die Jägerprüfung und Fortbildungsveranstaltungen für die Jäger;
  - h) Mitwirkung bei der räumlichen Abgrenzung der Hegegemeinschaften, Organisation und Betreuung der Hegegemeinschaften. Außerdem führt er im Auftrag der Jagdbehörden die alljährlichen Hegeschauen durch;
  - i) die Veranstaltung von Vorträgen für Hundeführer und die Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde;
  - j) die Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung, wobei die Hingabe von Mitteln nur im Rahmen des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) oder durch zweckgebundene Mittel erfolgt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist korporatives Mitglied des Landesjagdverbandes Bayern e.V., die Satzung und die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. und die Satzung des Landesjagdverbandes Bayern e.V., sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der AO nicht widersprechen.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Inhaber eines Jahresjagdscheins, jeder Jagdschein- fähige und jede andere Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
- (3) Die Neuaufnahme von Mitgliedern setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand steht dem Antragsteller die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes zu.
- (4) Der Aufnahmeantrag kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn Tatsachen bekannt sind, die zur Beendigung der Mitgliedschaft führen oder den Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen würden.
- (5) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur dann ausüben, wenn es seine Beitragspflicht erfüllt hat. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht, wenn sie zugleich ordentliche Mitglieder des Vereins sind.

### **§ 4**

#### **Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Entziehung des Jagdscheines aus Verschulden,
  - c) durch Austritt,
  - d) durch Ausschluss,
  - e) durch Suspendierung auf Antrag des Landesjagdverbandes (§ 5 Abs. 4 BJV-Satzung).
- (2) Die Vereinszugehörigkeit von Ehrenmitgliedern endet durch Widerruf, durch Austritt oder Tod.
- (3) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- (4) Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Satzung oder die Interessen des Vereines oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen, insbesondere dann, wenn ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
- (5) Der Ausschluss bzw. die Suspendierung erfolgen durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist zu begründen. Der Ausschluss kann im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes Bayern e.V. veröffentlicht werden.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beiträge. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

### **§ 5**

#### **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Grundsätze der Vereinssatzung zu wahren und den Verein bei der Verwirklichung des Satzungszweckes zu unterstützen;
  - b) die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu wahren;
  - c) die Jagdbehörden bei der Durchsetzung dieser Grundsätze zu unterstützen;

- d) das Ansehen und die Belange des Vereins, des Landesjagdverbandes Bayern e.V. und des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. zu fördern;

(2) entfällt

(3) entfällt

## **§ 6**

### **Rechte der Mitglieder**

Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht für Vereinsorgane. Weiter sind die Mitglieder zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins (z. B. Schießplatz und Bücherei) berechtigt.

## **§ 7**

### **Vereinsbeitrag**

Die Höhe des jährlichen Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres für das laufende Geschäftsjahr im Bankeinzugsverfahren auf das Konto des Vereins porto- und spesenfrei einzuzahlen. Nach ergebnislosem Ablauf der Zahlungsfrist ist der Schatzmeister berechtigt, den Jahresbeitrag zu Lasten des Mitgliedes durch Postnachnahme einzuheben.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand,
  - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat vorschlagen, der in der Regel nicht mehr als sechs Mitglieder umfassen soll und durch die Mitglieder-versammlung gewählt wird. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in grundsätzlichen Fragen zu beraten und beim Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes mitzuwirken. Die Mitglieder des Beirates können nur aus wichtigen Gründen durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

## **§ 9**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden,
  - b) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
  - c) dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter.
- (2) Vorstand i. S. d. § 26 BGB (Vertretungsorgan) sind der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Schriftführer, der Schatzmeister und deren Stellvertreter.  
Der erste und zweite Vorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt; der Schriftführer, der Schatzmeister und ihre Stellvertreter jeder für sich nur zusammen mit dem ersten oder zweiten Vorsitzenden. Im Innenverhältnis kann der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden, die nicht nachgewiesen werden muss, handeln.
- (3) Soweit in dieser Satzung der Begriff „Vorstand“ ohne nähere Erläuterung verwendet wird, ist der Vorstand nach dieser Bestimmung gemeint.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (5) Der Vorstand organisiert die Hegegemeinschaften. Nach der Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaften ruft er die Revierinhaber einer räumlich abgegrenzten Hegegemeinschaft zur Bildung der Hegegemeinschaft zusammen, veranlasst die Wahl des Hegegemeinschaftsleiters und seines Stellvertreters. Ebenso veranlasst er die Neuwahl bei Ausscheiden oder nach Ablauf der Amtszeit des Hegegemeinschaftsleiters.
- (6) Der Vorstand soll die Vorsitzenden der im Wirkungsbereich des Vereins vorhandenen Hegegemeinschaften zur Beratung in allen jagdlichen Fragen zuziehen. Er berät und unterstützt die Hegegemeinschaften bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und arbeitet vertrauensvoll mit ihnen zusammen und nimmt, soweit möglich, an ihren Sitzungen teil. Der Vorstand unterstützt die Mitwirkung des Landesjagdverbandes Bayern als anerkannten Verein gem. § 29 BNatSchG. Er kann zu diesem Zweck einen Obmann für Naturschutz berufen.

## **§ 10**

### **Beirat**

- (1) Der Beirat soll bestehen aus den Referenten für
  - a) Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit Behörden und Vereinen,
  - b) die Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen,
  - c) die Organisation und Durchführung von Schießveranstaltungen sowie die Beschaffung des Bedarfs für solche,
  - d) die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen auf dem Gebiet des Jagd hundewesens,
  - e) jagdliche Kultur,
  - f) Hege- und Jagdwesen,
  - g) Land-, Forstwirtschaft und Biotophege,
  - h) Archivverwaltung,
  - i) jagdliche Aus- und Fortbildung,
  - j) Rechtswesen,
  - k) die Vermittlung von Jagdgelegenheiten.
  
- (2) Der Beirat dient der sachlichen und fachlichen Information und Unterstützung des Vorstandes mit Stimmrecht für Anträge zur Beschlussfassung, die Gegenstand seines Fachgebietes sind.  
Die Referenten erfüllen ihre Aufgaben nach den Anordnungen des Vorstandes selbständig, ggf. unter Beiziehung von Helfern.  
Bei Vorhandensein der entsprechenden fachlichen Voraussetzungen kann auch ein Vorstandsmitglied ein Beiratsreferat übernehmen.

## **§ 11**

### **Schießwarte**

Die Schießwarte führen bei den Schießveranstaltungen des Vereins die Aufsicht auf dem Schießplatz; sie haben die Einhaltung der behördlichen Auflagen bei der Durchführung von Schießveranstaltungen zu überwachen sowie die Gebäulichkeiten und Maschinen zu warten und dafür zu sorgen, dass ständig Wurf tauben zur Verfügung stehen.

Die Schießwarte werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren durch Akklamation gewählt.

Sie schlagen aus ihrer Mitte den Referenten für Schießwesen zur Wahl durch die Mitgliederversammlung in den Beirat vor.

## **§ 12**

### **Kassenprüfer**

Zur Prüfung der Geschäftsführung des Schatzmeisters werden von der Mitgliederversammlung durch Akklamation auf die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung des Schatzmeisters jährlich auf ihre Ordnungsmäßigkeit hin zu überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

## **§ 13**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes, des Beirates, der Schießwarte und der Kassenprüfer,
  - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, Entlastung des Vorstandes,
  - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr. Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - d) Beschlussfassung über sonstige Aufgaben, insbesondere über Beschwerden gem. § 3 Abs. 3 und 4 sowie § 4 Abs. 5 der Satzung, und Anträge,
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
  
- (2) Der Vorsitzende des Vereins hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
  
- (3) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss eine solche einberufen, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
  
- (4) Alle Einladungen zur Mitgliederversammlung sind mindestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung durch persönliche, schriftliche Einladung oder Veröffentlichung in der Tageszeitung „DONAU KURIER“ bekanntzugeben. Der Landesjagdverband und die Vorsitzenden der Hegegemeinschaften sind einzuladen.
  
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste oder zweite Vorsitzende; bei deren Verhinderung das nächst anwesende Vorstandsmitglied. Jedes ordentliche Mitglied ist teilnahme-, rede- und stimmberechtigt.

Alle Beschlüsse werden zwingend mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Alle Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis sind in einer Niederschrift über die Versammlung, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten.

- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mitgerechnet.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  (drei Viertel) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Anträge und Wahlvorschläge sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Die satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (9) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen; sie hat schriftlich durch Stimmzettel zu erfolgen, wenn dies beantragt wird und diesem Antrag ein Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmt. Abstimmungen über die Wahl des Vorstandes, die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins haben schriftlich durch Stimmzettel zu erfolgen. Die Wahlen leitet ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung durch Handzeichen gewählt werden.  
Gewählt ist der Kandidat für die Wahl des Vorstandes, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (10) Wahlen können in einem Gang durch Verwendung eines Stimmzettels mit allen Kandidaten durchgeführt werden.

#### **§ 14**

##### **Auslagenübernahme**

Der Verein übernimmt die Auslagen der Hegegemeinschaftsleiter für ihre Tätigkeit in der Hegegemeinschaft, soweit sie ordentliche Mitglieder des Vereins sind und auf Vorschlag des Vorstandes von der Hegegemeinschaft gewählt wurden.

#### **§ 15**

##### **Rechnungswesen**

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins hat der Schatzmeister Buch zu führen. Die Buchhaltung soll den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.
- (2) Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der handelsrechtlichen und ertragsteuerlichen Vorschriften spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erstellen.  
Der Jahresabschluss ist vom Schatzmeister und von den Kassenprüfern zu unterzeichnen.

#### **§ 16**

##### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck minder einen Monat vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an den Landesjagdverband Bayern e.V. „ ersatzweise an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Schutz und Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und für Maßnahmen des Natur-, Landschaft-, Umwelt- und Tierschutzes.
- (4) Vor Fassung des Beschlusses ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaft einzuholen.

#### **§ 17**

##### **Haftungsausschluss**

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung

des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

- (3) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
- (4) Generell gilt für Verein, Vereinsorgane und Vereinsmitglieder ein größtmöglicher Haftungsausschluss, sofern dieser vom Gesetz zugelassen ist.

## **§ 18**

### **Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgaben-erfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 19**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzungen der Sitz des Vereins.
- (2) Soweit in dieser Satzung keine Bestimmungen getroffen wurden, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den rechtsfähigen Verein.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragsdatums zu veröffentlichen.
- (4) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt zugleich die bisher geltende Satzung außer Kraft.

#### **Für den Jagdschutz- und Jägerverein Ingolstadt e.V. zeichneten:**

##### **Für die Fassung vom 05.05.1981:**

1. Vorsitzender: Dr. Wendelin Schleicher
2. Vorsitzender: Friedrich Spoerner
- Schatzmeister: Heinz Schmutzler
- Stv. Schatzmeister: Hermann Wöfl
- Schriftführer: Karl Sotte
- Stv. Schriftführer: Ekkehardt Sponsel

##### **Für die Satzungsänderung am 03.06.1986:**

- Friedrich Spoerner
- Peter Gründl
- Heinz Schmutzler
- Klaus Ettl
- Karl Sotte
- Anke Leonhard

##### **Für die Satzungsänderung am 25.04.2015:**

1. Vorsitzender: Peter Smischek
2. Vorsitzender: Dr. Michael Netter
- Schatzmeister: Martin Hamberger
- Stv. Schatzmeister: Stefan Froschmeir
- Schriftführer: Andreas Reichhart
- Stellv. Schriftführerin: Katharina Börner

Die Satzungsänderungen der Satzung vom 05.05.1981, vom 03.06.1986 und vom 25.04.2015 wurden ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Ingolstadt unter VR 20 eingetragen.

Zusammenfassung der Ursprungsfassung vom 05.05.1981 und der Satzungsänderungen vom 03.06.1986 und 25.04.2015

Ingolstadt , 25.04.2015

## **Aufgrund der Wahl bei der Jahresmitgliederversammlung**

**am 29. April 2017**

**setzt sich die Vorstandschaft und der Beirat wie folgt zusammen:**

1. Vorsitzender	Dr. Michael Netter
2. Vorsitzender	Stefan Froschmeir
Schiffführer	Andreas Reichhart
Stellv. Schiffführerin	Sibylle Binner
Schatzmeister	Martin Hamberger
Stellv. Schatzmeister	Andreas Naumann

### **Beiräte:**

Jagdhornbläser	Hubert Bruckmeier
Jagdhunde	Gerhard Sebald
Schießwesen	Franz-Xaver Hücherig
Naturschutz	Ferdinand Bugany
Junge Jäger	Dominik Scheuer
Archivverwaltung	Peter Smischek
Öffentlichkeitsarbeit	Dr. Michael Netter
EDV	Andreas Reichhart
Fallenprüfer	Johann Neuger